

Luzern, 29. Januar 2024 sr

RICHTLINIEN

Besoldung: Höhereinreihung aufgrund einer Zusatzausbildung ab Februar 2024

Diese Richtlinien gelten für Höhereinreihungen ab 1. Februar 2024 für das Lehr- und Fachpersonal an kommunalen und kantonalen Volksschulen.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 (Stand 1. August 2021)

§ 6 *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

⁶ Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,
- b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

...

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 und 2^{bis} sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2^{bis} sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

Gestützt auf § 6 Absatz 9 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Richtlinien:

§ 6 Absatz 6b: Zusatzausbildung

In folgenden Fällen kann eine Lehrperson oder eine Fachperson der schulischen Dienste ein Gesuch um Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 6b BVOL einreichen:

1. Die Lehr- oder Fachperson besitzt für ihre Tätigkeit die in der Funktionsumschreibung gemäss Anhang 1 der BVOL verlangte Fachkompetenz. Mit einer Zusatzausbildung hat sie sich ein vertieftes Fachwissen sowie spezielle Fähigkeiten erworben, die sich unmittelbar und in erheblichem Ausmass auf die Aufgabenerfüllung gemäss Funktionsumschreibung auswirken. Eine Höhereinreihung ist frühestens ein Jahr nach Abschluss der Zusatzausbildung möglich. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob sich die Höhereinreihung auf das ganze Anstellungspensum oder nur auf einzelne Fächer oder Einsatzbereiche auswirkt.

2. Die Lehr- oder Fachperson ist mit der Zusatzausbildung befähigt, in der Schule Spezialfunktionen sowie schulinterne Schulentwicklungsaufgaben und -projekte zu übernehmen. In diesen Fällen wird die Höhereinreihung nur für die Spezialfunktion lohnwirksam.

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Zusatzausbildung hat den Umfang eines Master of Advanced Studies (MAS). Andere Zusatzausbildungen im Umfang von mindestens 60 CPs nach ECTS (ca. 1500-1800 Arbeitsstunden) und individueller Abschlussprüfung sind im Einzelfall zu beurteilen.
- Zielgruppen der Zusatzausbildung sind in der Regel Lehrpersonen oder Fachpersonen der schulischen Dienste.
- Die Zusatzausbildung wird in der Regel von einer Ausbildungsinstitution für Lehrberufe angeboten.

Nicht relevant für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 6b BVOL sind:

- Zusätzliche oder freiwillig absolvierte Ausbildungsteile im Rahmen der Grundausbildung inkl. Doktorat. *Beispiel: Spezialisierungsstudien während der Grundausbildung*
- Ausbildungen oder Zusatzausbildungen, die zu einem neuen Lehrdiplom oder zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung führen: Sie sind bei der Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Funktion gemäss Abschluss lohnwirksam.
Beispiel: Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- Bisherige Lehrdiplome, die einen Einsatz auf mehreren Schulstufen vorsehen.
Beispiele: Lehrdiplome für die Fächer Sport, Technisches Gestalten, Musik, Bildnerisches Gestalten. Hier erfolgt die Lohnreihung gemäss Einsatzstufe.
- Weiterbildungsaktivitäten der Lehr- oder Fachperson, die dazu dienen, die beruflichen und persönlichen Qualifikationen nach Abschluss der Ausbildung zu sichern, zu aktualisieren, zu entwickeln und zu professionalisieren. Sie sind Teil des beruflichen Auftrags der Lehr- oder Fachpersonen.
Beispiele: Sequenzierte Weiterbildungskurse, Berufseinführung, Langzeitweiterbildung
- Ausbildungen oder Zusatzausbildungen allgemeiner Art, die primär den individuellen Interessen, der eigenen Fitness und der persönlichen Befindlichkeit dienen und allgemein zugänglich sind. *Beispiele: Instruktionsdiplom für Nordic Walking, Shiatsu, Brain-Gym- und Touch for Health-Instruktorin, Kinesiologie, Lerntherapie*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Höhereinreihung. Bei einer Höhereinreihung wird die bestehende Lohnstufe in der Regel übernommen.

Vorgehen:

1. Die Lehr- oder Fachperson stellt einen Antrag an die zuständige Schulleitung mit dem entsprechenden Antragsformular ([Volksschulbildung - Kanton Luzern](#) > Beratung & Personelles > Personalfragen > Anstellung > Besoldung).
2. Die Schulleitung prüft den Antrag und leitet ihn mit einer entsprechenden Empfehlung an die Dienststelle Volksschulbildung weiter.
3. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Schulleitung, die Lehr- oder Fachperson sowie die Dienststelle Personal.
4. Die Höhereinreihung erfolgt gemäss BVOL § 6 Abs. 4 im Folgemonat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Dienststelle Volksschulbildung.

Martina Krieg
Dienststellenleiterin